

Präsidiumsbeschluss

(4. Änderungsbeschluss 2024)

I.

pp.

II.

Aus diesen Gründen wird die Geschäftsverteilung wie folgt zunächst zum **01.04.2024** geändert:

1. (10. Zivilkammer)

Es wird eine 10. Zivilkammer (I-10 O) gegründet.

Die 10. Zivilkammer ist für folgende Verfahren zuständig:

- a) Die 10. Zivilkammer übernimmt alle laufenden erstinstanzlichen Verfahren der 3. Zivilkammer. Klarstellend handelt es sich dabei auch um die von der 3. Zivilkammer mit Beschluss des Präsidiums vom 10.07.2018 übernommenen Verfahren der 4. Zivilkammer. In dem Zusammenhang wird klargestellt, dass der vorgenannte Beschluss lediglich Verfahren betrifft, die bei Beschlussfassung noch liefen, also insbesondere noch nicht erledigt waren.
- b) Die 10. Zivilkammer übernimmt von der 3. Zivilkammer die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG sowie Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn dort Ansprüche als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film und Rundfunk oder andere – auch digitale – Medien geltend gemacht werden.

Präsident des Landgerichts Clemen verlässt mit seinem Arbeitskraftanteil von 0,1 die 3. Zivilkammer und wird insoweit als Vorsitzender der 10. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Maaß verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 die 3. Zivilkammer und wird insoweit der 10. Zivilkammer zugewiesen. Stellvertretende Vorsitzende der 10. Zivilkammer ist Richterin am Landgericht Maaß.

Richter am Landgericht Grundmann verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 die 3. Zivilkammer und wird insoweit der 10. Zivilkammer zugewiesen.

Vertreter:

In erster Linie Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder, in zweiter Linie Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff.

2. (3. Zivilkammer)

Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 die 7. Zivilkammer und wird insoweit als Vorsitzender der 3. Zivilkammer zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff verlässt mit seinem Arbeitskraftanteil von 0,3 die 3. Zivilkammer. Er bleibt für die Verfahren I-3 S 114/23, I-3 S 118/23 und I-3 S 128/23 bis zum Abschluss in zweiter Instanz Mitglied in der 3. Zivilkammer. Die Vertretungsregelungen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan gelten insoweit nicht. Er wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 der 1. Kammer für Handelssachen (8. Zivilkammer) zugewiesen. Mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 nimmt er weitere Aufgaben in der Verwaltung wahr.

Stellvertretende Vorsitzende der 3. Zivilkammer ist Richterin am Landgericht Maaß.

Vertreter:

In erster Linie Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff, in zweiter Linie Präsident des Landgerichts Clemen, in dritter Linie die Mitglieder der 5. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in vierter Linie die Mitglieder der 7. Zivilkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

3. (7. Zivilkammer)

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 die 2. Strafkammer und wird insoweit als Vorsitzender der 7. Zivilkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Schulte-Hengesbach wird mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,5 der 5. und 7. Zivilkammer zugewiesen. Stellvertretender Vorsitzender der 7. Zivilkammer ist Richter am Landgericht Schulte-Hengesbach.

4. (1. Strafvollstreckungskammer)

Richter Willinghöfer verlässt mit seinem Arbeitskraftanteil von 0,5 die 1. Strafvollstreckungskammer.

Richterin Seele verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 die 7. Zivilkammer und wird insoweit der 1. Strafvollstreckungskammer zugewiesen. Die Tätigkeit der Richterin Seele beim Amtsgericht Arnsberg hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit beim Landgericht Arnsberg.

5. (8. Strafkammer)

Es wird eine 8. Strafkammer (II-8 NBs, Ns) gegründet.

Die 8. Strafkammer ist für folgende Verfahren zuständig:

Die 8. Strafkammer übernimmt von der 2. Strafkammer die Zuständigkeit für alle Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts einschließlich insoweit aller laufender Verfahren.

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger verlässt mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 die 2. Strafkammer und wird insoweit als Vorsitzender der 8. Strafkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Schmitt verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 die 2. Strafkammer und wird insoweit der 8. Strafkammer zugewiesen. Stellvertretender Vorsitzender der 7. Strafkammer ist Richter am Landgericht Schmitt.

Richter am Landgericht Colberg verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 die 2. Strafkammer und wird insoweit der 8. Strafkammer zugewiesen.

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 4. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer, in zweiter Linie die Mitglieder der 6. Strafkammer, dabei vorrangig die Beisitzerinnen / Beisitzer.

6. (2. Strafkammer)

Die Zuständigkeit der 2. Strafkammer ändert sich – ergänzend zu Ziff. II. Nr. 5 (8. Strafkammer) dieses Beschlusses – bezüglich 2. Teil Nr. A. II. 2a) und c) des Beschlusses vom 21.12.2023 für alle ab dem 01.04.2024 eingehende Verfahren wie folgt:

- a) Alle der Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist, sowie zudem alle Jugendschutzsachen.
- c) Sämtliche Beschwerden in Jugendsachen, bei denen der Name des Beschuldigten mit den Anfangsbuchstaben A bis L beginnt, sowie zudem sämtliche Beschwerden in Jugendschutzsachen.

Klarstellend bleibt die 2. Strafkammer für alle bis zum 31.03.2024 eingehenden der Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich Jugendschutzsachen sowie für sämtliche Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen weiter zuständig.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Niehaus verlässt mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 die 7. Zivilkammer und wird insoweit als Vorsitzende der 2. Strafkammer zugewiesen.

7. (4. Strafkammer)

Die 4. Strafkammer übernimmt in Ergänzung zu 2. Teil, A. II. 4. des Beschlusses vom 21.12.2023 für alle ab dem 01.04.2024 eingehende Verfahren folgende Zuständigkeit:

- g) Alle der Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen (ausgenommen Jugendschutzsachen) nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist.
- h) Sämtliche Beschwerden in Jugendsachen (ausgenommen Jugendschutzsachen), bei denen der Name des Beschuldigten mit den Anfangsbuchstaben M bis Z beginnt.

8. (6. Strafkammer)

Die 6. Strafkammer übernimmt in Ergänzung zu 2. Teil, A. II. 6. des Beschlusses vom 21.12.2023 für alle ab dem 01.04.2024 eingehende Verfahren folgende Zuständigkeit:

- f) Alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 8. Strafkammer.

9. (Turnusverfahren im Strafbereich)

- a) 2. Teil, C. II. Nr. 2 a) des Beschlusses vom 21.12.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Erstinstanzliche allgemeine Strafsachen, der Jugendkammer zugewiesene Strafsachen (ausgenommen Jugendschutzsachen) und zurückverwiesene Strafsachen der 6. Strafkammer werden der 2. und der 4. Strafkammer im Turnusverfahren zugeteilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Erstinstanzliche Strafsachen, für die gemäß dieser Geschäftsverteilung eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit der 2. oder der 4. Strafkammer besteht, werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

Zweitinstanzliche Strafsachen der Großen Strafkammer, insbesondere Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters werden, soweit keine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit begründet ist, der 1. und 3. Strafkammer im Turnusverfahren zugeteilt.

Zweitinstanzliche Strafsachen, für die gemäß dieser Geschäftsverteilung eine Folgezuständigkeit beziehungsweise Sonderzuständigkeit der 1. oder der 3. Strafkammer begründet ist, werden im Turnusverfahren nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt.

b) 2. Teil, C. II. Nr. 2 c) aa) des Beschlusses vom 21.12.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Zunächst werden die bei der ZEG STRAF eingegangenen Verfahren eines Tages, die in die Zuständigkeit von nicht am Turnusverfahren teilnehmenden Strafkammern (= 6. und 8. Strafkammer) fallen, ausgesondert und den Serviceeinheiten der entsprechenden Strafkammern zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die ZEG STRAF vergibt insoweit keine Aktenzeichen. Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine entsprechende Zuständigkeit gegeben ist, sind (jedenfalls zunächst) gemäß den folgenden Bestimmungen zu behandeln.

c) 2. Teil, C. II. Nr. 2 e) ee) des Beschlusses vom 21.12.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Den mit den Aufgaben der ZEG STRAF betrauten Bediensteten einschließlich der mit der Pflege der EDV-Daten befassten Personen ist es untersagt, außer

- dem Präsidenten des Landgerichts nebst Vertretern,
- dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten nebst Vertretern,
- den Präsidiumsmitgliedern und
- den beteiligten Kammervorsitzenden nebst Vertretern

Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Sämtliche Kammervorsitzende erhalten Zugang zu den, jeweils am ersten Arbeitstag der Woche aktualisierten Unterlagen der ZEG ZIVIL und ZEG STRAF.

Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der ZEG STRAF zu gewähren.

10. (Turnuswerte)

Der Arbeitskraftanteil der 7. Zivilkammer im Stammturnus „STAMM“ wird mit Wirkung zum 01.04.2024 auf 1,5 festgesetzt.

Der Turnus-Arbeitskraftanteil der 2. Strafkammer wird mit Wirkung zum 01.04.2024 auf 1,8 festgesetzt.

III.

Die Geschäftsverteilung wird wie folgt zum **02.04.2024** geändert:

Richter Engelbracht wird mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 (intern: 0,75) der 4. Zivilkammer zugewiesen.

IV.

Die Geschäftsverteilung wird wie folgt zum **08.04.2024** geändert:

Richter am Landgericht Langesberg verlässt die 2. Zivilkammer.

V.

Die Geschäftsverteilung wird wie folgt zum **22.04.2024** geändert:

Richterin am Landgericht Mazur verlässt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,67 die 4. Strafkammer und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,37 der 2. Strafkammer, mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 der 8. Strafkammer und einem Arbeitskraftanteil von 0,25 der 2. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Schröder verlässt die 1. und 5. Zivilkammer und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 der 4. Strafkammer zugewiesen. Stellvertretender Vorsitzender der 4. Strafkammer ist Richter am Landgericht Schröder.

Der Arbeitskraftanteil der 1. Zivilkammer im Stammturnus „STAMM“ wird mit Wirkung zum 22.04.2024 auf 2,45 festgesetzt.

Der Arbeitskraftanteil der 7. Zivilkammer im Stammturnus „STAMM“ wird mit Wirkung zum 22.04.2024 auf 2,00 festgesetzt.

Der Turnus-Arbeitskraftanteil der 2. Strafkammer wird mit Wirkung zum 22.04.2024 auf 2,17 festgesetzt.

Der Turnus-Arbeitskraftanteil der 4. Strafkammer wird mit Wirkung zum 22.04.2024 auf 2,05 festgesetzt.

Arnsberg, den 28.03.2024
Das Präsidium des Landgerichts

Clemen
i.V. Koschmieder

Jäger

Markmann

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

Schulz-Rehbein